

**Wichtige Information für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre  
zu allfälligen deutschen Steuereinbehalten auf die Nennwertrückzahlung im GJ 2022**

Analog zu den Vorjahren ist es bei Aktionären, deren Aktien in einem Depot einer in Deutschland belegenen Bank eingebucht sind, zu deutschen Steuereinbehalten (25 Prozent Kapitalertragsteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag) auf die im Juni 2022 durchgeführte Nennwertrückzahlung gekommen. **Wir möchten Sie daher bitten, anhand Ihrer Ertragsgutschrift Ihrer Depotbank zunächst zu prüfen, ob Sie zu dem Kreis der Aktionäre zählen, die von den deutschen Steuereinbehalten bei der im Juni 2022 erfolgten Zahlung betroffen sind. Sofern Sie nicht betroffen sind, besteht für Sie kein Handlungsbedarf.**

Sollten Sie von den deutschen Steuereinbehalten betroffen sein, empfiehlt Ihnen die Geschäftsführung nach erneuter Rücksprache mit den deutschen Steuerberatern der Gesellschaft, die abgeführten Steuern mit Verweis auf die unveränderte Rechtslage im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung 2022 zurückzufordern und für den Fall, dass dies abgelehnt wird, Einspruch bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzulegen. Bitte legen Sie in diesem Fall Ihrer Einkommensteuererklärung 2022 neben der Kopie Ihrer Ertragsgutschrift aus Juni 2022, welche Sie von Ihrer Depotbank erhalten haben, folgende Unterlagen bei:

1. Anlage zur Einkommensteuererklärung 2022 (Anlage KAP, Zeile 7)
2. Prüfbericht gemäss Art. 732 OR betreffend die Aktienkapitalherabsetzung im Geschäftsjahr 2022 mit Bilanz vor und nach Kapitalherabsetzung per 31. Dezember 2021
3. Öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2022 zur Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion und Liquidation der Gesellschaft
4. Handelsregisterauszug der Gesellschaft
5. BMF-Schreiben vom 21. April 2022 und 20. Dezember 2022

Aus dem beiliegenden BMF-Schreiben vom 21.04.2022 geht hervor, dass nun auch die Finanzverwaltung offiziell die Nicht-Steuerbarkeit von Nennkapitalrückzahlungen grundsätzlich akzeptiert. Dort heisst es, dass für Fälle der Nennkapitalrückzahlung durch eine Drittstaaten-Kapitalgesellschaft § 7 Absatz 2 KapErhStG, der für Rückzahlungen vor dem 01.01.2023, danach aber nicht mehr gilt, anzuwenden ist. RdNr. 92 des BMF-Schreibens vom 20.12.2022 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19.05.2022) konkretisiert die Auffassung der Finanzverwaltung. Grundsätzlich sind Nennkapitalherabsetzungen und -rückzahlungen nicht einkommensteuerbar, da es sich nicht um eine anteilige Veräusserung der Anteile handelt, sie mindern nur die Anschaffungskosten. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 KapErhStG wären nach Auffassung der Finanzverwaltung die Auskehrungen als Dividenden (Kapitaleinkünfte) steuerbar. Dies wäre aber nur der Fall, wenn die ausländische Gesellschaft u.a. innerhalb von fünf Jahren nach Ausgabe der neuen, durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstandenen Anteilsrechte ihr Kapital herabsetzt und sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurückzahlt. Dies ist bei der durchgeführten Nennwertrückzahlung nicht der Fall, so dass die Nicht-Steuerbarkeit zum Tragen kommt. Das tatsächliche Vorliegen einer Nennkapitalrückzahlung ist durch geeignete Unterlagen (insbesondere den Beschluss über die Nennkapitalherabsetzung und -rückzahlung) nachzuweisen.